

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **58 (1953-1954)**

Heft 10

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Wettbewerbsbedingungen

1. Es können nur unveröffentlichte Arbeiten eingereicht werden.
2. Die eingereichten Arbeiten müssen für eine der drei folgenden Altersgruppen bestimmt sein: A. 6—9 Jahre (Unterstufe), B. 10—12 Jahre (Mittelstufe), C. 13—15 Jahre (Oberstufe).
3. Die Wahl der Themen ist frei. Es bestehen folgende für diesen Wettbewerb in Frage kommende Schriftenreihen: Aus der Natur — Basteln und Bauen — Berufswahl und Erwerbsleben — Biographien — Für die Kleinen — Gegenseitiges Helfen — Geschichte — Jugendbühne — Kunstpflege — Literarisches — Mädchenbildung — Reisen und Abenteuer — Technik und Verkehr — Spiel und Unterhaltung — Sport.
4. Die eingereichten Arbeiten sollen rund 2500 bis 5000 Wörter für Manuskripte der SJW-Schriftenreihe «Für die Kleinen», rund 10 000 Wörter für Manuskripte der übrigen SJW-Schriftenreihen enthalten.
5. Die Zustellung der Manuskripte soll anonym erfolgen, begleitet von einem verschlossenen, mit einem Kennwort versehenen Kuvert, das Name und Adresse des Verfassers enthält. Die Manuskripte sind bis am 30. September 1954 (Datum des Poststempels ist maßgebend) an folgende Adresse zu senden: Schweizerisches Jugendschriftenwerk, Geschäftsstelle, Seefeldstraße 8, Postfach, Zürich 22.
6. Die Jury besteht aus den folgenden Persönlichkeiten: Herr Dr. Hans Zbinden, Präsident des Schweizerischen Schriftstellervereins, Bern, Präsident der Jury; Frau Dr. Suzanne Oswald, Zürich; Fräulein Emma Eichenberger, Schweizerischer Lehrerinnenverein, Zürich; Herr Heinrich Altherr, Schweizerischer Lehrerverein, Herisau; Herr Dr. Fritz Bachmann, Katholischer Lehrerverein der Schweiz, Luzern; Herr F. Rutishauser, Vizepräsident des SJW; Herr F. Aebli, Chefredaktor des SJW.
7. Die Urteile der Jury sind endgültig.
8. Folgende Preise können dank besonderer Zuwendungen verliehen werden: 1. Preis 800 Fr., 2. Preis 700 Fr., 3. Preis 600 Fr., 4. Preis 500 Fr., 5. Preis 400 Fr.
9. Die prämierten Manuskripte werden Eigentum des SJW und können als SJW-Hefte, versehen mit Illustrationen, publiziert werden. Im Falle einer Veröffentlichung wird das übliche Honorar gemäß den Richtlinien des SJW vergütet.
10. Es besteht die Möglichkeit, auch nichtprämierte Manuskripte gegen übliche Honorierung als SJW-Hefte zu publizieren.
11. Die Manuskripte, die nicht prämiert und nicht publiziert werden können, werden den Autoren nach dem Entscheid der Jury zurückgeschickt.
12. Die Teilnehmer am SJW-Literaturwettbewerb erklären sich mit diesen Bedingungen einverstanden. Über diesen Wettbewerb können keine Korrespondenzen geführt und keine Anfragen beantwortet werden.

MITTEILUNGEN

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Die Direktion der Waadtländer Kantonalbank hat kürzlich eine Revision ihres Personalstatuts vorgenommen und beschlossen, das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Leistung» gutzuheißen. Es handelt sich um 52 Frauen von 340 Angestellten: Stenotypistinnen und Sekretärinnen, die vorläufig keinen höheren Posten einnehmen — aber warum sollte das eines Tages nicht möglich sein, wenn man bedenkt, welch bedeutenden Platz die Frauen im Wirtschaftsleben des Kantons einnehmen? Dann werden wir auch eine Prokuristin, eine Abteilungsleiterin und ein Mitglied des Verwaltungsrates vor uns sehen. Auf jeden Fall ist das Beispiel dieser einzigen Anstalt des Kantons warm zur Nachahmung zu empfehlen.

Befreit von Kopfweh, Migräne
Monatsschmerzen
Rheuma

Contra-Schmerz
D. WILD & Co. BASEL

In allen Apotheken / 12 Tabletten